

den Eingang aus den fraglichen Mietzinsen den Pfändungsgläubigern zuteilen. Zu einer solchen Verfügung, womit in präjudizierter Weise der zivile Pfandrechtsanspruch der Rekurrentin als materiell unbegründet vom Verfahren weggewiesen wird, fehlte dem Amte die gesetzliche Kompetenz, wie es auch umgekehrt nicht zuständig gewesen wäre, die Zuteilung im Sinne des Beschwerdebegehrens zu Gunsten der Rekurrentin vorzunehmen. Vielmehr hätte es sich darauf beschränken sollen, hinsichtlich des erhobenen Pfandrechtsanspruches nach Art. 106 ff. SchRG das Abwässerungs- und Bestreitungsverfahren durchzuführen und nötigenfalls den Streit durch Klagefristansetzung der richterlichen Entscheidung im Widerspruchsprozesse zuzuleiten. Dies nachzuholen wird es hiermit, unter Aufhebung seiner Verfügung vom 3. Oktober 1905, verhalten. Der Ausgang, den das einzuleitende Verfahren der Art. 106 ff. nimmt, bildet dann für das Amt die erforderliche Grundlage, um in Beziehung auf die fraglichen Zinse bezw. ihre Eingänge das weitere vorkehren zu können: Im Falle der Beseitigung des Drittanspruches der Rekurrentin sind sie ausschließlich als Pfändungsobjekte bezw. -erlös zu behandeln; im umgekehrten Falle aber muß das Pfandprivileg der Rekurrentin an ihnen bei einer notwendig werdenden Kollokation (Art. 146 Abs. 1) und im Verteilungsverfahren Berücksichtigung finden. Da diese Zinse nicht mit der Pfandliegenschaft zur Veräußerung gelangt sind, sondern davon abgetrennt als selbständiges Verwertungsobjekt (Forderungen) behandelt werden, so kommt für sie, wie zur Verdeutlichung bemerkt werden mag, ein Lastenbereinigungsverfahren und speziell die Vorschrift der Ziff. 3 des Art. 138 SchRG nicht in Betracht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der angefochtene Entscheid und die betreibungsamtliche Verfügung vom 3. Oktober 1905 werden aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich III verhalten, im Sinne der Erwägung 3 hier-
vor zu verfahren.

62. Entscheid vom 19. Juni 1906 in Sachen Keller.

Art. 123 SchRG. Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

I. In einer Betreibung, die der Rekurrent Georg Keller gegen seinen Sohn Friedrich Keller für eine Forderung von 4000 Fr. nebst Zins beim Betreibungsamt Bürglen führt, pfändete dieses ein Kontokorrentguthaben des Schuldners bei der thurgauischen Kantonalbank von 3062 Fr., 3 Stück Vieh, geschätzt zu 900 Fr., und 20 Zentner Mehl, geschätzt zu 400 Fr. Nachdem der Betriebene auf erfolgtes Verwertungsbegehren am 9. Mai 1906 eine Abschlagszahlung von 1000 Fr. an Kapital nebst 62 Fr. an Zinsen geleistet hatte, ertheilte ihm das Amt gleichen Tages nach Art. 123 SchRG Aufschub mit der Auflage, bis zum 9. Juni, 9. Juli und 9. August 1906 je weitere 1000 Fr. ab-zuzahlen und das letzte Mal die noch verbleibenden Zinsen und Kosten.

Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde, indem er beantragte, den Betriebenen zur Zahlung der ganzen Restsumme auf 9. Juni 1906 zu verpflichten. Zur Begründung dieses Begehrens brachte er an: Der Schuldner sei wohlhabend und aus der sofortigen Zahlung, die ohne weiteres aus dem Bankguthaben erfolgen könne, entstehe ihm kein Nachteil. Eine Aufschubabwilligung sei unter diesen Umständen willkürlich. Andererseits bedürfe der Beschwerdeführer des Geldes, da er wenig anderes Vermögen mehr neben seinem Guthaben (an den Betriebenen) besitze.

II. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Der Entscheid der obern Aufsichtsbehörde stützt sich auf folgende Motive: Mit Rücksicht auf die hohe Schuldsomme sei die Fristgewährung für den Schuldner, einen einfachen Handwerker, eine wesentliche Erleichterung. Der Einwand, die Zahlung könne ohne Nachteil aus dem Bankguthaben erfolgen, sei unstichhaltig. Denn der Schuldner bedürfe für seine Berufsausübung des Kredites und dieser würde durch die sofortige gänzliche Rück-
erhebung des gepfändeten Bankguthabens nicht unwesentlich ge-

fährdet. Andererseits sei nicht dargetan, daß die Aufschubsbewilligung die Interessen des betreibenden Gläubigers, der durch die Pfändungsobjekte wohl gesichert sei, irgendwie gefährde und verlange das nahe Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner etwa eine Berücksichtigung.

III. Diesen Entscheid hat der Gläubiger Georg Keller rechtzeitig unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Laut feststehender bundesrechtlicher Praxis (vergl. z. B. NS Sep.-Ausg. 1 Nr. 5*, 4 Nr. 1 S. 3**, 7 Nr. 60 Erwägung 2***) handelt es sich bei der Prüfung, ob dem betriebenen Schuldner nach Art. 123 SchRG Aufschub zu gewähren sei oder nicht, in erster Linie um eine der bundesgerichtlichen Kognition entzogene Angemessenheitsfrage, deren Beantwortung von einer Würdigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse des betreffenden Falles abhängt. Dagegen muß freilich ein kantonaler Beschwerdeentscheid dann als gesetzwidrig gelten und also laut Art. 19 SchRG vor Bundesgericht anfechtbar sein, wenn er für die Bewilligung oder Verwerfung des Aufschubsbegehrens Gründe als ausschlaggebend ansieht, die nach Wesen und Zweck der Stundung des Art. 123 unerheblich sind und deshalb nicht in Betracht fallen können, oder wenn er umgekehrt ausschlaggebende Momente als unerheblich beiseite läßt. Solches kann man aber vom angefochtenen Entscheid in keinem Punkte sagen. Höchstens ließe sich fragen, ob nicht der Umstand, daß es dem betriebenen Schuldner möglich ist, aus dem gepfändeten Kontokorrentguthaben die in Betreibung gesetzte Forderung ohne weiteres ganz oder zum größten Teil abzuführen, einen Grund darstelle, der eine Stundungsbewilligung gesetzlich ausschließt. Das ist indessen zu verneinen, sobald man anzunehmen hat, daß der sofortige und gänzliche Rückzug des Kontokorrentguthabens in anderweitiger Beziehung den Schuldner ökonomisch benachteiligt. Letzteres trifft

* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 25 S. 148 f. — ** Id. 27 I Nr. 11 S. 95. —
*** Id. 30 I Nr. 100 S. 587.

(Ann. d. Red. f. Publ.)

aber nach den Ausführungen der Vorinstanz darüber, daß bei einer solchen Erhebung des Guthabens der schuldenrische Kredit gefährdet würde, tatsächlich zu. Insoweit die Vorinstanz diesem letztern Momente (Kreditgefährdung) in Verbindung mit den übrigen zu Gunsten der Aufschubsbewilligung (oben sub II der Fakta) ein größeres Gewicht beilegt als jenem erstern (Möglichkeit sofortiger Zahlung) und den andern vom Rekurrenten namhaft gemachten, hält sie sich innert den Schranken des freien Ermessens, nachdem sie den Fall endgültig zu entscheiden hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

63. Arrêt du 19 juin 1906, dans la cause Mério.

For de la poursuite. Art. 46 LP.

A. Le 26 avril 1906, procédant sur réquisition de la Société immobilière rue de Carouge-Sources, l'office des poursuites de Genève a fait notifier à Jules-Antoine Mério, architecte, domicilié à Champagne (Vaud), — la notification s'étant faite au bureau d'affaires que celui-ci possédait alors à Genève, rue de Carouge N° 21, — un commandement de payer la somme de 7500 francs avec intérêts au 5 % du 24 dit, poursuite N° 94 987.

B. C'est en raison de cette notification ou de l'exercice de cette poursuite à Genève que, par acte du 5 mai, Jules-Antoine Mério a porté plainte contre l'office de dite ville, en concluant à l'annulation de cette poursuite comme contraire à l'art. 46 al. 1 LP.

C. Par décision en date du 25, communiquée le 1^{er} juin, l'Autorité cantonale de surveillance a écarté cette plainte comme mal fondée, sans contester que Mério fût bien domicilié à Champagne (Vaud), mais en considérant :

que, dans sa plainte, Mério avait reconnu qu'il avait